

RS OGH 1988/10/24 9ObA518/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.10.1988

Norm

ABGB §867

Rechtssatz

Schon im Hinblick auf die auf alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts anzuwendende Bestimmung des§ 867 ABGB kann aus dem Umstand, daß der nach Gesetz und Verfassung zur generellen Regelung der Bezüge der Landesvertragsbediensteten berufene Landtag aus den ohne gesetzliche Deckung vorgenommenen Bezugserhöhungen durch die Landesregierung keine Konsequenzen zog, nicht einmal eine schlüssige Zustimmung des Landtages zu künftigen von der Landesregierung ohne gesetzliche Deckung beschlossenen und durchgeföhrten Änderungen der Besoldung erschlossen werden.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 518/88
Entscheidungstext OGH 24.10.1988 9 ObA 518/88
Veröff: JBI 1990,56 = SZ 61/217

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0014736

Dokumentnummer

JJR_19881024_OGH0002_009OBA00518_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at